Satzung
der Unabhängigen Wählergemeinschaft
Ochsenfurt e. V.

§ 1 Name, Sitz, Wirkungskreis

1.) Der Verein führt den Namen „Unabhängige Wählergemeinschaft Ochsenfurt", in der abgekürzten Form UWG.
2.) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz eingetragener Verein in der abgekürzten Form „e.V."
3.) Der Verein hat seinen Sitz in Ochsenfurt.

§ 2 Zweck des Vereins

1.) Der Verein bezweckt die Bildung einer parteiunabhängigen Wählergemeinschaft und damit die Durchsetzung eigener Kandidaten.
Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2.) Zweck des UWG e.V. ist, den Bürgern der Stadt Ochsenfurt eine Organisationsform zu bieten, die es ihnen ermöglicht, alle Angelegenheiten der Stadt Ochsenfurt in politischer, religiöser und kultureller Freiheit und Unabhängigkeit zu vertreten und mitzubestimmen.
3.) Dieser Vereinszweck soll folgendermaßen verwirklicht werden:
a) In der Verfolgung des Vereinszweckes wird vor allem die Einflussnahme auf die Entscheidungen des Stadtrates und der Stadtverwaltung, ebenso die Unterrichtung der Öffentlichkeit in geeigneten Veranstaltungen angestrebt.
b) Zur Verwirklichung der aktiven politischen Mitarbeit sind bei allen Kommunalwahlen geeignete Persönlichkeiten durch die UWG e.V. als Kandidaten zu benennen und zu fördern, die durch ihre Mitwirkung in den betreffenden Vertretungsorganen die Gewähr bieten, dass sie über allen Parteiinteressen stehend und auch seitens der UWG nicht an Weisungen gebunden, allein ihrem Gewissen verantwortlich, sachgerecht zum Wohle der Stadt und ihrer Bürger entscheiden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1.) Mitglied des Vereins kann jede wahlberechtigte Person dann werden, wenn sie keiner politischen Partei, welche in der Stadt Ochsenfurt Wahllisten aufstellt, angehört und sich

verpflichtet, für die Dauer der Mitgliedschaft auf aktive Betätigung in Ortsverbänden politischer Parteien in Ochsenfurt zu verzichten.

Soweit Personen, die nominell einer politischen Partei angehören, Mitglied werden wollen, entscheidet im Einzelfall der Vorstand über die Zulassung.

2.) Über die Aufnahme entscheidet auf schriftlichen Antrag, der an den ersten Vorsitzenden zurichten ist, der Vorstand. Ein abgelehnter Bewerber um die Mitgliedschaft hat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ablehnungsbeschlusses das Recht, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen; diese entscheidet endgültig. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1.) Die Mitgliedschaft endet
a) durch Tod mit dem Todestag;
b) mit dem freiwilligen Austritt. Der Austritt kann nur bis zum 30.9. eines Kalenderjahres zum Ende dieses Kalenderjahres schriftlich erklärt werden. Die Austrittserklärung ist an den ersten Vorsitzenden zu richten und erfolgt nur dann rechtzeitig, wenn sie spätestens bis zum 30.9. beim ersten Vorsitzenden eingegangen ist;
c) durch Ausschluss. Der Ausschluss aus dem Verein ist zulässig, wenn
aa) das Verhalten des Mitglieds in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder sonst ein wichtiger Grund gegeben ist. Nach Möglichkeit soll das Mitglied jedoch nicht ausgeschlossen, sondern unter ausdrücklichen Hinweis auf den Ausschluss abgemahnt werden.
bb) das Mitglied auch auf zweimalige Mahnung hin nicht den Jahresbeitrag entrichtet hat (Streichung). Mit der zweiten Mahnung soll ein ausdrücklicher Hinweis auf den drohenden Ausschluss verbunden werden.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Das ausgeschlossene Mitglied hat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ausschlusses (unzustellbare Postsendungen gelten als bekannt gegeben, wenn der Beschluss an die letzte bekannte Adresse versandt worden ist) die Möglichkeit, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen; diese entscheidet endgültig über die Mitgliedschaft. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedschaftsrechte.
d) durch Aufnahme einer aktiven Tätigkeit in Ortsverbänden politischer Parteien in Ochsenfurt.

2.) Das ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

§ 5 Beiträge und Mittel des Vereins, Geschäftsjahr

1.) Der Mitgliedsbeitrag wird als Jahresbeitrag vom Kassenwart eingezogen; er ist zum 30. Juni jeden Jahres zu entrichten. Die Beitragshöhe wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2.) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

3.) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Anspruch auf Ersatz tatsächlich erfolgter Auslagen.

§ 6 Organe des Vereines

Organe der unabhängigen Wählergemeinschaft Ochsenfurt e. V. sind

a) die Mitgliederversammlung
b) der Vorstand
c) der Beirat

§ 7 Mitgliederversammlung

1.) Das oberste Vereinsorgan ist die Mitgliederversammlung.
2.) Sie findet mindestens einmal pro Jahr möglichst im ersten Quartal statt.
Sie wird bei Bedarf mindestens jedoch einmal im Kalenderjahr vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.
3.) Die Einladung und Tagesordnung mit Tagesordnungspunkten sind spätestens 14 Tage vorher im Informationsblatt der Stadt Ochsenfurt bekannt zu geben.
4.) Sie ist außerdem einzuberufen, wenn dies ¼ aller Mitglieder unter Einreichung einer schriftlichen Begründung verlangen. In diesem Fall muss die Mitgliederversammlung spätestens innerhalb von zwei Monaten einberufen werden. Bei besonders dringlichen Angelegenheiten ist der Vorstand berechtigt, von der Einhaltung dieser Fristen abzusehen (außerordentliche Mitgliederversammlung). In der Einladung ist auf die besonderen Umstände ausdrücklich hinzuweisen.

5.) Der Mitgliederversammlung obliegt

a) die Wahl des Vorstandes;

b) die Entlastung des Vorstandes.

c) die Abberufung der Vorstandschaft. Sie kann nur erfolgen, wenn sich 75 % der erschienenen Mitglieder dafür ausspricht und wenn zugleich ein neuer Vorstand mit einfacher Mehrheit gewählt wird.

d) die Wahl der Kassenprüfer

e) die Abstimmung über Satzungsänderungen (siehe § 11 dieser Satzung)

f) die ihr von der Vorstandschaft zur Abstimmung vorgelegten Vereinsangelegenheiten.

g) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (siehe § 12 dieser Satzung);

h) die Höhe des Beitrages i.S.v. § 5 dieser Satzung;

i) Entscheidungen über die Mitgliedschaft (vgl. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. I dieser Satzung);

j) die Aufstellung der Kandidatenliste für die Kommunalwahl.

6.) Jede Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

7.) Es wird durch Handzeichen abgestimmt, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt geheime Abstimmung. Bei der Abstimmung entscheidet einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt.

8.) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von einem vertretungsberechtigten Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 8 Vorstand

1.) Der Vorstand besteht aus dem

a) 1. Vorsitzenden

b) dem Stellvertreter des 1. Vorsitzenden

c) dem weiteren Stellvertreter

d) Kassenwart

e) Schriftführer

2.) Der Verein wird in gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten durch den 1. Vorsitzenden allein oder durch zwei andere Vorstände gemeinsam vertreten. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der Vertretung ein Beschluss zugrunde liegen muss. Näheres regelt eine

vom Vorstand zu erlassende Geschäftsordnung. Diese ist der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
3.) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.
4.) Das Amt eines Vorstandmitgliedes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden. Tritt ein Vorstandsmitglied zurück oder scheidet es aus sonstigen Gründen aus, so wird durch den verbleibenden Vorstand ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied an seiner Stelle bestimmt.
5.) dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, oder die diese an sich zieht.

§ 9 Beirat

1.) Der Beirat besteht aus mindestens drei Personen. Ein Mitglied der Stadtratsfraktion der UWG, welches von der Fraktion selbst bestimmt wird, ist automatisch Mitglied des Beirats.
2.) Die Aufgaben des Beirates liegen in der ständigen Mitwirkung bei der Führung der Geschäfte durch den Vorstand. Näheres wird in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 10 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer.
1. Die Kassenprüfer überprüfen zur jährlichen Mitgliederversammlung die Kasse und Kassenbücher, die Belege und ihre Verbuchung.
2. Sie geben bei der Mitgliederversammlung einen Revisionsbericht und schlagen der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstandes vor.

§ 11 Satzungsänderungen

1.) Satzungsänderungen können nur in der Mitgliederversammlung behandelt werden, wenn die alte Fassung der angestrebten neuen Fassung in der Tagesordnung gegenüberstellt wird. In der Einladung ist ausdrücklich auf die geplante Satzungsänderung und die zu ändernde Satzungsbestimmung hinzuweisen.
2.) Sämtliche Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 75 % der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden (vgl. § 7 Abs. 5 dieser Satzung). Satzungsänderungen aufgrund behördlicher Maßnahmen können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind der Mitgliederversammlung vorzutragen.

§ 12 Auflösung des Vereins

1.) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Für den Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von 75 % der erschienen stimmberechtigten Vereinsmitgliedern (vgl. § 7 Abs. 5 dieser Satzung) erforderlich. Die Auflösung des Vereins darf nur der einzige Tagesordnungspunkt sein.
2.) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand
3.) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinvermögen des Vereins an die Stadt Ochsenfurt, die es ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

Ochsenfurt, den 20.11.2017

Steffen Krämer
1. Vorsitzender

Ute Schott
Schriftführerin